

Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG · Landfermannstraße 6 · 47051 Duisburg

Bürgerinitiative Mülheim gegen den Autohof
Herrn Bernd Burichter

per E-Mail: b_burichter@gmx.de

Duisburg, 24. November 2009

Gewerbliches Spiel in der Stadt Duisburg Planungen eines Autohofes am Autobahnkreuz Kaiserberg mit Entertainment Center

Sehr geehrter Herr Burichter,

aus Medienberichten der letzten Monate haben wir entnommen, dass das seit 1999 geplante Projekt eines Autohofes am Autobahnkreuz Kaiserberg mit einem neuen Investor aufleben soll. Den uns vorliegenden Berichten zu Folge, ist neben der Einrichtung eines klassischen Autohofes auch ein Entertainment Center in der Planung.

Wir, die Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG als Betreiberin der vier in NRW staatlich konzessionierten Spielbanken in Duisburg, Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund/Hohensyburg, möchten in diesem Zusammenhang Ihre Aufmerksamkeit auf das Problem der Spielsuchtgefährdung breiter Bevölkerungsschichten durch die rasant anwachsenden Aktivitäten der gewerblichen Spielbranche richten, die sich speziell in Duisburg als Spielbankstandort auch auf die Entwicklung des Casinos Duisburg auswirken.

Die Aktivitäten der gewerblichen Spielanbieter stehen in deutlichem Widerspruch zu den Zielsetzungen des Länderstaatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und dessen Umsetzung, unter anderem durch das mit Wirkung vom 01.01.2008 neu gefasste NRW Spielbankengesetz.

Ein Unternehmen der WestSpiel Casinos · www.westspiel-casinos.de

Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG · Landfermannstraße 6 · 47051 Duisburg
Telefon 0203 71391-0 · Telefax 0203 71391-202
Bankverbindung: Kto: 655 522 · Westdeutsche Landesbank Münster · BLZ 400 500 00
Kommanditgesellschaft · Sitz und Registergericht Duisburg HRA 9980
Steuernummer: 109/5791/0731 · Umsatzsteuer-Identnummer: DE126117723
PhG: Westdeutsche Spielbanken GmbH · Sitz und Registergericht Duisburg HRB 19356
Geschäftsführer: Horst Jann · Lutz Wieding · Vorsitzender des Beirats: Ernst Gerlach

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag, der die Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts zur Spielsuchtbekämpfung umsetzt und weitere die Spielsucht begrenzende Maßnahmen vorsieht, sind die staatlich konzessionierten Spielbanken wichtigen Gemeinwohlzielen verpflichtet. Diese Zielsetzungen leiten sich aus § 1 des Glücksspielstaatsvertrages her:

- Bekämpfung der Spielsucht und Verhinderung der Ausnutzung des Spieltriebs.
- Spieler- und insbesondere Jugendschutz.
- Schutz der Spieler vor betrügerischen Machenschaften.
- Verbraucherschutz, vor allem der Schutz vor irreführender Werbung.
- Abwehr von Gefahren aus mit dem Glücksspiel verbundener Folge- und Begleitkriminalität.
- Umfangreiche und intensive Informations-, Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden.

Gewerbliche Spielhallen und insbesondere groß angelegte sogenannte Entertainment Center, die sehr häufig die Bezeichnung „Casino“ führen, agieren demgegenüber außerhalb dieses Regelungsrahmens. Ihre Aktivitäten unterfallen der Gewerbeordnung, der Spielverordnung und der höchst unterschiedlichen Erlaubnispraxis der Kommunen.

Obwohl Spielhallen (deren ursprüngliche Zielsetzung Unterhaltungsspiele z. B. Kicker, Flipper und Geldspiele mit minimalen Einsätzen) nach dem gewerberechtlichen Leitbild bei maximal 12 Spielautomaten keine größere Fläche als 144 m² aufweisen dürften (§ 3 der Spielverordnung), führt die gewerberechtliche Genehmigungspraxis der Zusammenlegung von Spielhallenerlaubnissen zu ausgedehnten Entertainment Centern, die z. T. 72 Automaten (6 Konzessionen) auf einer Fläche von 860 qm beinhalten. Nach dem beigefügten Urteil des OLG Hamm ist diese Praxis rechtswidrig und beinhaltet einen Umgehungstatbestand.

Die Entwicklung auf dem gewerblichen Glücksspielsektor und die Genehmigungspraxis verlaufen damit geradezu konträr zu den Zielsetzungen, die die Länder mit der Schaffung des Glücksspielstaatsvertrages verfolgt haben.

- Während die staatlich konzessionierten Spielbanken neben gesetzlich vorgeschriebenen Einlasskontrollen ein hocheffizientes, länderübergreifendes Sperrsystem für die Selbstsperre oder Fremdsperre Spielsuchtgefährdeter unterhalten und den Ausschluss dieser Personen sowie Minderjähriger vom Spielbetrieb durch konsequente Identitätskontrollen durchsetzen, fehlt ein vergleichbarer Spieler- und Minderjährigenschutz bei den gewerblichen Spielanbietern.

- 3 -

- Für staatlich konzessionierte Spielbanken gelten restriktive Anforderungen an die Werbung.
- Die Gefahr der Geldwäsche wird in NRW durch den gesetzlichen Auftrag, Glücksspiel nur in öffentlich-rechtlicher Eigentümerschaft zu betreiben, und durch die ständige Anwesenheit der Finanzaufsicht im Spielbetrieb ausgeschlossen. Dies gilt nicht für das gewerbliche Automatenspiel.

Ein weiteres Indiz für die nicht nachvollziehbare gesetzliche Ungleichbehandlung ist die Einbeziehung nur der öffentlich-rechtlich geführten Spielbanken in den gesetzlichen Nichtraucherschutz.

Wir unternehmen in unseren in NRW gelegenen Spielbanken alle Anstrengungen, um die Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrages und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach Buchstaben und Geist zu verwirklichen. Andererseits müssen wir jedoch mit wachsender Sorge beobachten, dass die gesetzlichen Vorgaben für staatlich konzessionierte Spielbanken die Branche der gewerblichen Spielanbieter anscheinend ermutigt, ihre Aktivitäten ohne vergleichbare Restriktionen auszudehnen. Durch Ambiente und ein Spielangebot wird der Anschein staatlich konzessionierten Glücksspiels erweckt. Hierbei kommt ihnen die liberale, extensive Genehmigungspraxis der Kommunen entgegen.

In der aktuellen Studie „Angebotsstruktur der Spielhallen und Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland“ des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. Unna wird deutlich, dass ein Konzentrationsprozess von kleineren Spielhallen hin zu Mehrfachkonzessionen an einem Standort stattfindet. Die Geldspielgeräte pro Konzession sind hierbei um 21 % gestiegen. Die Klientenstatistik der Spielerberatungsstelle des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. sagt aus, dass rund 78 % an PTB-zugelassenen Geldspielgeräten des gewerblichen Glücksspiels gespielt haben.

Unser Schreiben verfolgt das Anliegen, auf die Unterminierung der Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrages durch die Aktivitäten gewerblicher Spielanbieter aufmerksam zu machen. Dabei spielt die Genehmigung casinoähnlicher Strukturen durch Kommunen eine entscheidende Rolle.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung mit Ihnen zu erörtern und weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Jann



Lutz Wieding

Anlage